



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid

500-53.0055/17/0055819-0001/0008.V

20. Dezember 2017

HeidelbergCement AG
Zementwerk Ennigerloh
Zur Anneliese 9
59320 Ennigerloh

Wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von
Zementklinker und Zementen

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	4
IV. Nebenbestimmungen	4
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	4
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutz	5
V. Hinweise	6
VI. Begründung	8
VII. Verwaltungsgebühren	9
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	10
Anhang 1: Antragsunterlagen	12
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	13

**I.
Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 2.3.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen und der Nebenanlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.

Die Genehmigung umfasst die

Änderung durch Errichtung und Betrieb eines Reifenlagers mit einer Reifenlagermenge von 400 t Altreifen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59320 Ennigerloh, Zur Anneliese 9 (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 65) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

**II.
Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung, insbesondere folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

II.1 Baugenehmigung gem. § 63 der Landesbauordnung (BauO NRW)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

III. Anlagedaten

- Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 3.500 t Zementklinker pro Tag.
- Nebenanlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Altreifenlager) nach Ziffer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 400 Tonnen Altreifen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3 Die Regelungen bisher erteilter Genehmigungen gelten auch für die geänderte Anlage, sofern diese nicht durch Fristablauf erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- IV.2.1 Es dürfen ausschließlich vorsortierte Altreifen (von Fremdstoffen freie Fraktionen) und zerkleinerte Reifen (Altreifenschnitzel) mit der Abfallschlüsselnummer 16 01 03 angenommen, zeitweilig gelagert und als Sekundärbrennstoff eingesetzt werden.
- IV.2.2 Die Grundfläche der zwei Teillager mit einer Fläche von je 400 m² ist durch eine Flächenmarkierung zu kennzeichnen.
- IV.2.3 Auf den unter IV.2.2 genannten Teilflächen dürfen in Summe maximal 400 Tonnen Altreifen gelagert werden.

IV.2.4 Das Altreifenlager darf eine Lagerhöhe von 4,5 m nicht überschreiten.

IV.2.5 Bei der Annahme der Abfälle in der Anlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die Folgendes zu umfassen hat:

- Vergleich der Angaben der Begleitdokumente mit dem zur Annahme vorgesehenen Abfall.
- Ergibt sich bei diesem Vergleich, dass der angelieferte Abfall nicht zur Entsorgung in der Anlage zugelassen ist, hat die für die Anlage zuständige Behörde nach Information durch den Anlagenbetreiber über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Der Vorfall ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Mengenermittlung in Gewichts- oder Volumeneinheiten

IV.2.6 Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 BImSchG ist innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe des Bescheides eine Sicherheitsleistung von [REDACTED] zu hinterlegen.

Bei einem Wechsel des Betreibers wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der nachfolgende Betreiber der Anlage zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine neue geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat, es sei denn die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutz

IV.3.1 Spätestens eine Woche vor Baubeginn sind die folgenden Unterlagen dem Bauamt des Kreises Warendorf vorzulegen:

- Anzeige des Ausführungsbeginns (§§ 75 Abs. 7 und 82 Abs. 2 der Landesbauordnung [BauO NRW])
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 57 Abs. 1 BauO NRW)
- Amtlicher Nachweis über Absteckung Grundfläche und Höhenlage (§§ 75 Abs. 6 und 81 Abs. 2 BauO NRW)

- IV.3.2 Zur abschließenden Fertigstellung sind die folgenden Unterlagen dem Bauamt des Kreises Warendorf vorzulegen:
- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)
- IV.3.3 Das Brandschutzkonzept (Stand 16.08.2017), von W+W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz GmbH & Co.KG, ist Bestandteil der Bauvorlagen und vollständig umzusetzen.
- IV.3.4 Die im Bestand vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind zu überarbeiten und an die neue Bestandssituation anzupassen. Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle der Stadt Beckum als Vorabzug – in elektronischer Form (Brandschutzdienststelle@beckum.de) - zur Prüfung einzureichen. Nach erfolgter Prüfung, sind die Pläne gemäß dem im Prüfbericht aufgeführten Verteilerschlüssel anzufertigen. (§ 54 Abs.2 Nr.5 BauO NRW)

V.

Hinweise

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- V.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird,

mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

V.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.5 Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung. Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, gegenwärtig vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen

VI.**Begründung**

Mit Antrag vom 16.08.2017 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker gestellt. Die Genehmigungsunterlagen wurden mit dem Antrag am 22.08.2017 vorgelegt und letztmalig am 20.11.2017 ergänzt.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

Stadt Ennigerloh

Kreis Warendorf, Bauamt

meinem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen fällt unter Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gem. § 5 UVPG am 15.09.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung „Die Glocke“.

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung für eine Abfallentsorgungsanlage mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden oder die Sicherheitsleistung soll auch gemäß § 17 Abs. 4a i.V. mit § 17 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG - insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf seine Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die genehmigten Lagermengen (hier 400 Tonnen) sowie die von Ihnen angegebenen Entsorgungskosten von ■■■ € pro Tonne angesetzt. Daraus ergibt sich eine festzusetzende Sicherheitsleistung von ■■■■■ €.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben 28.09.2017 von der Stadt Ennigerloh erteilt. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Aufgrund des Gebührengesetzes (GebG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allg. Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden folgende Kosten festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a Allgemeinen Gebührentarifes
(Mindestgebühr) | 500,00 € |
| abzüglich 30 % gem. Ziffer 7 | <u>150,00 €</u> |
| verbleiben | 350,00 € |
| 3. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung | 165,50 € |
- Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
- 56-36.08.09 - vom 08.08.2016 werden die Stundensätze
für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive
Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:
für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	2 Std. x 68,00 € =	136,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 59,00 € =	<u>29,50 €</u>
Insgesamt		<u>165,50 €</u>

4. Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung:	
im Amtsblatt für den Regierungsbezirks Münster	51,00 €
in der Tageszeitung „Die Glocke“	<u>370,97 €</u>
Gesamt:	<u>937,47 €</u>

Der Betrag in Höhe von **937,47 EURO** ist an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigelegten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andre Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
2. Schreiben vom 16.08.2017, 4 Blatt
3. Antrag vom 16.08.2017 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Formular 1, Blatt 1 bis 3, 4 Blatt
4. Angaben zur Vorprüfung nach Anlage 3 UVPG, 60 Blatt
5. Zustimmung des Betriebsrates, 1 Blatt
6. Topographische Karte (Ausschnitt) Ennigerloh, M = 1:25.000
7. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Amtliche Basiskarte NRW, M = 1:5.000, Zeichn.-Nr. 1.3.0002.6
8. Lageplan Zementwerk Ennigerloh, M = 1 : 500, Zeichn.-Nr. 1.4.7045.6
9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 3 Blatt
10. Zeichnerische Darstellung der Reifenlager 1.1 und 1.2, Zeichn.-Nr. 1.0.3174.0
11. Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO für Sonderbauten des Dipl.-Ing. Richard Wolejszo vom 16.08.2017, 11 Blatt
12. SQS-Zertifikat, 10 Blatt
13. Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 11.09.2012, 4 Blatt
14. Email vom 21.11.2017, 1 Blatt
15. Schreiben an den Kreis Warendorf vom 20.11.2017, 1 Blatt
16. Schreiben des Kreises Warendorf vom 15.11.2017, 2 Blatt
17. Bauantragsformular, 2 Blatt
18. Baubeschreibung, 2 Blatt
19. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
20. Herstellungskosten, 1 Blatt
21. Statistik der Baugenehmigungen, 2 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.09.2017 (GV.NRW. S. 760)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 BGBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)